

Kurztitel

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung des Bundesamtes für Weinbau als Organisationseinheit

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 289/2007

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkräftretensdatum

31.12.2013

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkräftretensdatum gesetzt (Anwendungszeitraum erschöpft).

Text**Negative Unterschiedsbeträge**

§ 10. Negative Unterschiedsbeträge sind gemäß § 17a Abs. 4 und 5 erster bis dritter Satz BHG zu bedecken und auszugleichen.